

# Mitteilungen für Studierende

## Wintersemester 1963/64

Beginn der Vorlesungen . . . . .	5. November 1963
Ende der Vorlesungen . . . . .	28. Februar 1964

## Weihnachtsferien

Erster Ferientag . . . . .	21. Dezember 1963
Letzter Ferientag . . . . .	6. Januar 1964

## Sommersemester 1964

Beginn der Vorlesungen . . . . .	4. Mai 1964
----------------------------------	-------------

## I. Immatrikulation und Zulassung zum Studium

Die **Immatrikulation** zum Wintersemester 1963/64 ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 8. November 1963 persönlich durchzuführen. Das Universitäts-Sekretariat ist montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Lehrkräfte, Hörsäle, Instituts- und Seminareinrichtungen ist in der

Medizinischen Fakultät,  
Philosophischen Fakultät,  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

sowie im Dolmetscherinstitut

die Immatrikulation von einer besonderen **Zulassung** abhängig. Das Studium kann dort nur aufnehmen, wer bis zum **15. September 1963** sich schriftlich darum beworben und einen Zulassungsbescheid erhalten hat.

Ein Beginn des Medizinstudiums ist jeweils nur zum Sommersemester möglich.

Die zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen können beim Universitäts-Sekretariat angefordert werden.

Bei der Einschreibung sind vorzulegen, sofern bei der Antragstellung noch nicht eingesandt:

1. der Zulassungsbescheid;
2. das Originalreifezeugnis;  
Ist einem Studienbewerber zur Zeit der Einschreibung das Reifezeugnis noch nicht ausgehändigt, so genügt eine Bescheinigung der Schulbehörde darüber, daß er die Reifeprüfung bestanden hat. In diesem Falle ist das Reifezeugnis umgehend nach Aushändigung dem Universitäts-Sekretariat vorzulegen.
3. Geburtsurkunde oder Personalausweis;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit dem Abgang von der Schule oder der zuletzt besuchten Hochschule mehr als 6 Monate vergangen sind;
5. ein handgeschriebener Lebenslauf;
6. drei Paßbilder (Ausländer vier Paßbilder);

7. das Studienbuch (mit eingetragener Exmatrikulation) für Studierende, die von einer anderen Hochschule kommen und das Studium an der Universität des Saarlandes fortsetzen wollen;
8. Berufstätige haben bei der Immatrikulation eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn vorzulegen, aus der hervorgehen muß, daß der Bewerber über genügend Freizeit verfügt, ein ordentliches Studium durchzuführen.

## II. Rückmeldungen und Beurlaubungen

Rückmeldungen sind in der Zeit vom 15. Juli bis 8. November 1963 im Universitäts-Sekretariat möglich.

In den Fächern, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen (vgl. I.), kann eine Rückmeldung nach dem 15. September 1963 nur noch vorgenommen werden, wenn die Absicht, das Studium an der Universität des Saarlandes fortzusetzen, bis zu diesem Termin dem Universitäts-Sekretariat mitgeteilt worden ist. Es empfiehlt sich deshalb auf jeden Fall, bis zum 15. September 1963 die Rückmeldung als solche vorzunehmen.

Anträge auf Beurlaubung sind beim Universitäts-Sekretariat bis 31. Oktober 1963 zu stellen.

## III. Gasthörer

Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt. Ausnahmen hierzu sind durch besondere Genehmigung möglich.

Einschreibeschluß ist der 15. November 1963. Die erforderlichen Antragsformulare sind im Universitätssekretariat erhältlich.

## IV. Gebühren und Beiträge

Vor der Neueinschreibung bzw. Rückmeldung sind die entsprechenden Gebührenmarken (Studiengebühren und Sozialbeiträge) bei der Universitätskasse zu kaufen und dem Universitätssekretariat zur Durchführung der Neueinschreibung bzw. Rückmeldung vorzulegen.

Die Gebühren und Beiträge betragen pro Semester:

### A) Studiengebühren:

für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät . . .	DM 18,—
für die Philosophische Fakultät . . . . .	DM 18,—
für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät . . .	DM 22,—
für die Medizinische Fakultät . . . . .	DM 22,—
für das Europäische Forschungsinstitut . . . . .	DM 18,—
für das Dolmetscher-Institut . . . . .	DM 35,—
für jeden Anfängerkursus des Dolmetscher-Institutes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch) . . . . .	DM 18,—

Eine Doppeleinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in beiden Fakultäten eine Prüfung ablegen will. In diesem Falle wird für das Studium in der Zweit-Fakultät eine ermäßigte Gebühr von DM 9,— bzw. DM 13,— erhoben.

Außerdem sind in verschiedenen Instituten Ersatzgelder zu entrichten.

## B) Sozialbeiträge:

Krankenversicherung . . . . .	DM	5,—
Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung . . . . .	DM	2,50
Beitrag für die Studentenschaft einschl. Sportbeitrag . . . . .	DM	6,—
Beitrag für das Studentenwerk . . . . .	DM	7,50

## C) Gebühren für Gasthörer:

Gasthörerschein . . . . .	DM	9,—
Vorlesungs- und Übungsgebühr je Wochenstunde . . . . .	DM	3,—

## D) Prüfungs- und Promotionsgebühren:

Diese Gebühren sind aus den bestehenden Ordnungen zu ersehen.

## V. Belegen und Testieren

Bei Beginn der Vorlesungen trägt jeder Studierende die Vorlesungen, Übungen und Praktika, die er im Wintersemester zu belegen beabsichtigt, in die dafür bestimmten Spalten des Studienbuches ein. Unbeschadet weiterer Bestimmungen in den Prüfungsordnungen, hat der Studierende mindestens vier Wochenstunden zu belegen und zu hören. Die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen usw. wird durch An- und Abtestate (Unterschrift des betreffenden Dozenten zu Beginn und zum Schluß des Semesters) im Studienbuch bestätigt. Die Abtestate sind bis Ende November 1963 einzuholen.

## VI. Exmatrikulation

Die Exmatrikulation ist in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1963 beim Sekretariat der Universität zu beantragen. Hierzu müssen vom Studierenden verschiedene Entlastungsbescheinigungen, das Studienbuch und der Studentenausweis vorgelegt werden. Exmatrikulations-Anträge sind beim Universitätssekretariat erhältlich.

## VII. Streichung

Studierende, die sich in der angegebenen Frist nicht rückgemeldet haben, werden aus dem Register der Studierenden gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist bei rechtzeitiger Antragstellung zum Sommersemester 1964 wieder möglich.